Landratsamt
Landkreis Leipzig

Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung

Ländliche Neuordnung:	**Forst Colditz**
Stadt:	**Colditz**
Aktenzeichen:	**10163-846.169-290551**

I. Vorläufige Besitzeinweisung

1. Auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute gültigen Fassung, werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

   Die neue Feldeinteilung ist in der Abfindungskarte, die gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser Anordnung im Bauamt der Stadt Colditz (Außenstelle Hausdorf - Hauptstr. 38) sowie bei der Teilnehmergemeinschaft Forst Colditz beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Leipziger Straße 67, Zimmer 302 in Borna vom 27. September bis einschließlich 25. Oktober 2021 ausliegt, dargestellt.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist nach § 65 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG sowie § 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz-SächsKrGebNG) in der heute gültigen Fassung für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zuständig.

2. Gründe:

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen; endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gegeben.

3. Dringlichkeit:

Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung anzuordnen.
Diese Anordnung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Zudem sollen an der westlichen Verfahrensgrenze, die neuen Flächen einer Aufforstung bereitgestellt werden. Diese Aufforstung der geordneten Flächen, ist einer der Gründe weshalb das Flurbereinigungsverfahren angeordnet wurde.
Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte erhebliche Nachteile für die Beteiligten, landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere für den aufforstungswilligen Betrieb zur Folge.

III. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am

01. Oktober 2021

über.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung

nach der Aberntung,
spätestens am 01. Oktober 2021

auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Landempfänger über.

Die Grundstücke sind bis zu den festgesetzten Terminen zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten. Die bisherigen Eigentümer dieser Bäume usw. sind von der Teilnehmergemeinschaft auf Grundlage der Bewertung der wesentlichen Grundstücksbestandteile (§ 28 Abs. 2 FlurbG) entsprechend den nachfolgend festgelegten Grundsätzen in Geld abzufinden (§ 50 Abs. 2 FlurbG).

Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann eine angemessene Erstattung der zu leistenden Abfindung für die o.a. Grundstücksbestandteile verlangt werden. Die Teilnehmer können auch gegenseitige Vereinbarungen treffen, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft bedürfen.

Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher sowie andere vorstehend nicht aufgeführte Bäume und Sträucher wird keine Entschädigung gewährt.

Die Einschränkungen des § 34 FlurbG, wonach z.B. das Entfernung von Bäumen und Hecken der Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig bedarf, gelten bis zur Ausführungsanordnung weiter.

Beim Landratsamt Landkreis Leipzig oder beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sind rechtzeitig vorher entsprechende Anträge zu stellen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift können geeignete Ersatzmaßnahmen verfügt werden.

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängen eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Ein vorübergehender Unterschied zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindung sowie andere vorübergehende Nachteile einzelner Teilnehmer, die das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen, sind durch Geld oder in anderer Art auszugleichen. Die Teilnehmergemeinschaft kann eine Erstattung der von ihr geleisteten Ausgleichszahlung von dem, der dadurch Vorteile hat, nach dem Verhältnis seines Vorteiles verlangen (§ 51 FlurbG).

IV. Hinweise

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat am 16.06.2021 die Überleitungsbestimmungen beschlossen.

Auf schriftlichen Antrag kann die neue Feldeinteilung nach Terminvereinbarung an Ort und Stelle erläutert werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Michael Buchholz, Teilnehmergemeinschaft Forst Colditz beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Leipziger Straße 67 in 04552 Borna, innerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist zu stellen.

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstag ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtzins durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die zuvor bezüglich der Pachtverhältnisse formulierten Regelungen gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben (§ 70 FlurbG).

Über die Leistung des Nießbrauchers sowie den Ausgleich bei Pachtverhältnissen und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Nur der Pächter ist berechtigt, die Auflösung des Pachtverhältnisses zu beantragen. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgendem Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig *Hausanschrift:* Vermessungsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	oder	Landratsamt Landkreis Leipzig *Postanschrift:* Vermessungsamt 04550 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	oder	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Sachgebiet Ländliche Neuordnung Leipziger Straße 67 04552 Borna

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: Vermessungsamt@lk-l.de-mail.de

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 19.08.2021

Scheithauer
Amtsleiter Vermessungsamt

Dienstsiegel